

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Seit dem 20.08.2021 können Personen, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (nach dem 23.05.1949) geboren wurden und aufgrund früher geltender geschlechterdiskriminierender Vorschriften im Staatsangehörigkeitsrecht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben konnten, **durch Erklärung** die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Zum begünstigten Personenkreis gehören:

- ⇒ Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht von diesem erworben haben
- ⇒ Kinder einer Mutter, die vor ihrer Geburt ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem nichtdeutschen Ehegatten vor dem 01.04.1953 verloren hat
- ⇒ Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch Legitimation verloren haben, weil ihre deutsche Mutter nach ihrer Geburt, aber vor dem 01.04.1953, ihren nichtdeutschen Vater geheiratet hat
- ⇒ Abkömmlinge eines der unter Nummer 1 bis 3 Genannten

Die Abgabe der Erklärung ist längstens 10 Jahre möglich und muss demzufolge bis spätestens 19.08.2031 bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde eingegangen sein.

Sofern die weiteren Voraussetzungen für den Erklärungserwerb vorliegen, erhalten Sie eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung.

Als weitere Voraussetzung des Erklärungserwerbs muss Straffreiheit insofern gegeben sein, als dass keine Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen von zwei oder mehr Jahren vorliegen dürfen und auch kein Ausschlussgrund nach § 11 StAG gegeben sein darf.

Die Aufgabe Ihrer aktuellen Staatsangehörigkeit wird nicht gefordert. Ob Sie aber Ihre aktuelle Staatsangehörigkeit verlieren, hängt allein vom Recht des Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen. Bitte informieren Sie sich daher vorab bei den Behörden Ihres Heimatstaates, ob sich die Erwerbserklärung auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auswirkt. Dies ist wichtig, da Sie die deutsche Staatsangehörigkeit mit Zugang der Erklärung bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erwerben.

Der Erklärungserwerb nach § 5 StAG ist gebührenfrei.

Bei Fragen, ob für Sie ein Erklärungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Einbürgerungsbehörde.